

Wahl der Ortsvorsteher/-innen und dessen/deren Stellvertreter/-innen

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	23.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

Beschlussantrag

Der Gemeinderat wählt die Ortsvorsteher/-innen und deren/dessen Stellvertreter/-innen für die Bruchsaler Stadtteile/Ortschaften.

I. Sachverhalt und Begründung

1. Allgemeines

Für jede Ortschaft ist ein/e Ortsvorsteher/-in zu bestellen. Er/sie ist neben dem Ortschaftsrat bürgerschaftlicher Funktionsträger der Ortschaft. Der/die Ortsvorsteher/-in hat eine Doppelfunktion: Sprecher/-in und Vertrauensmann/-frau der Ortschaft und zugleich Bindeglied zwischen der Ortschaft und den Organen der Stadt Bruchsal. Damit ist er/sie mit vielfältigen und vertrauensvollen Aufgaben in der Gemeindeverwaltung betraut.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Ortschaftsverfassung führt dazu aus: „Der Tatkraft des/der Ortsvorstehers/-in und seinem/ihrem Geschick kommt wesentliche Bedeutung zu. Seine/ihre Arbeit muss bestimmt sein von der Bereitschaft zur vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den zuständigen Gemeindeorganen. Ohne diese Grundlage ist das Funktionieren der Ortschaftsverfassung und damit die Erreichbarkeit des gemeinsamen Zieles aller Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung, die besten Leistungen für die Bürger/-innen zu erbringen, in Frage gestellt.“

Zuständigkeiten des/der Ortsvorstehers/-in:

- Er/sie ist kraft Gesetzes Vorsitzende/r des Ortschaftsrates. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Ortsvorsteher/-in durch eine/n gewählte/n Stellvertreter/-in aus der Mitte des Ortschaftsrats vertreten.
- Der/die Ortsvorsteher/-in ist ständige/r Vertreter/-in der Oberbürgermeisterin beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.

- Der/die Ortsvorsteher/-in ist ständiger Vertreter/-in der Oberbürgermeisterin bei der Leitung der örtlichen Verwaltung nach den Weisungen der Oberbürgermeisterin.

Ortsvorsteher/-innen können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).

2. Amtszeit

Ortsvorsteher/-innen und deren Stellvertreter/-innen werden für fünf Jahre gewählt. Ortsvorsteher/-innen werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates. Das Dienstverhältnis hingegen kann über die eigentliche Amtszeit hinaus weiterbestehen, wenn nach Freiwerden der Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weitergeführt werden (§§ 71 Abs. 1 i.V.m. 42 Absatz 5 GemO).

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der/die Ortsvorsteher/-in werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/-innen gewählt, die Stellvertreter/-in aus der Mitte des Ortschaftsrats (§ 71 Abs. 1 GemO).

Wählbar zum Ortsvorsteher/-in sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger/-innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 71 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 GemO). Wer mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, ist nur in der Ortschaft wählbar, in der sich seine Hauptwohnung befindet. Wer innerhalb der Gemeinde in eine andere Ortschaft zieht, ist dort ohne die Wartezeit nach § 12 GemO (3 Monate) sofort wählbar. Außerdem müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 46 GemO unter Berücksichtigung der Spezialregelungen des § 72 GemO erfüllt sein. Wählbar sind somit:

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Unionsbürger/-innen,
- die die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
- Ausnahme der Altersgrenzen, deren Anwendung auf die Ortsvorsteher/-innen durch § 72 Nr. 3 GemO ausdrücklich ausgenommen wurde.

Wählbar zum/zur stellvertretenden Ortsvorsteher/-in sind gewählte Ortschaftsräte/-innen.

4. Wahlverfahren

Der Ortschaftsratsrat hat gegenüber dem Gemeinderat ein Vorschlagsrecht für die Wahl des/der Ortsvorstehers/-in und des/der stellvertretenden Ortsvorstehers/-in. Der Vorschlag des Ortschaftsrates kann auch mehrere Personen enthalten.

Über den Wahlvorschlag des Ortschaftsrates hat der Gemeinderat auch dann, wenn der Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthält, durch Wahl zu beschließen (§ 37 Absatz 7 GemO).

Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln abgehalten. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Urne zu werfen. Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt durch die Oberbürgermeisterin als Vorsitzende unter Mithilfe eines/-r Mitarbeiters/-in der Stadtverwaltung.

Die Wahl durch den Gemeinderat ist eine Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Jedes Mitglied des Gemeinderats hat eine Stimme. Gewählt ist der/die Bewerber/-in, der/die die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, erhalten hat.

Dabei ist von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen auszugehen. Gibt also ein/e Stimmberechtigte/r keinen Stimmzettel ab oder enthält er/sie sich der Stimme, ist er/sie bei der Feststellung der Ausgangszahl mitzurechnen.

Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen sich eine ausdrückliche Ablehnung aller Bewerber ergibt, werden bei der Zahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und damit der erforderlichen Mehrheit mitberücksichtigt. Die Stimmenthaltung wirkt sich als Ablehnung aus. Bei der Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt, müssen solche Stimmen unberücksichtigt bleiben, weil sie keinem/r Bewerber/-in zugerechnet werden können.

Erreicht kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit, findet bei mehreren Bewerbern/-innen in der gleichen Sitzung Stichwahl statt. An ihr nehmen die beiden Bewerber/-innen teil, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Für den Fall der Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen ist Losentscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, d. h. der/die Bewerber/-in ist gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Sollte ein Losentscheid notwendig werden, zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied das Los. Die Lose stellt die Vorsitzende oder in ihrem Auftrag ein/e Mitarbeiter/-in der Stadtverwaltung in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Eine Stichwahl findet nicht statt, da diese zwei Bewerber/-innen voraussetzt. In diesem Falle wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht diese/r Bewerber/-in im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er/sie nicht gewählt.

Dieses Verfahren bei nur einem/r Bewerber/-in gilt auch, wenn nur ein/e Bewerber/-in Stimmen erhält oder wenn bei zwei Bewerbern/-innen eine/r vor der Stichwahl ausscheidet. Tritt dagegen bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern/-innen einer der beiden Stichwahlbewerber/-innen vor der Stichwahl zurück, ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

Wird ein Mitglied des Gemeinderates zur Wahl zum/zur Ortsvorsteher/-in bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in vorgeschlagen, ist dieses Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung nicht befangen, da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO.

5. Wahlvorschläge der Ortschaftsräte

Aus den einzelnen Ortschaftsräten heraus werden dem Gemeinderat zur Wahl des/der Ortsvorstehers/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in folgende Personen zur Wahl empfohlen:

Ortschaft Büchenau

Ortsvorsteherin: Marika Kramer

Stellv. Ortsvorsteherin: Angelika Clauß

Ortschaft Heideisheim

Ortsvorsteher: Uwe Freidinger

Stellv. Ortsvorsteherin: Martina Füg

Ortschaft Helmsheim

Ortsvorsteherin: Tatjana Grath

Stellv. Ortsvorsteher: Alexander Klein

Ortschaft Obergrombach

Ortsvorsteher: Jens Skibbe

Stellv. Ortsvorsteher: Michael Speck

Ortschaft Untergrombach

Ortsvorsteher: Karl Mangei

Stellv. Ortsvorsteherin: Barbara Lauber

6. Erweiterung des Bewerberkreises

Kommt es nicht zur Wahl des/der Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat, kann dieser weitere Bewerber/-innen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder in die Wahl einbeziehen.

Zu beachten ist, dass nur solche Bewerber/-innen in den Wahlvorschlag aufgenommen werden können, die dem Ortschaftsrat angehören. Damit ist sichergestellt, dass diese Bewerber/-innen das Vertrauen der Bevölkerung in der Ortschaft haben.

Zu dieser Erweiterung ist der Ortschaftsrat zu hören, § 71 Abs. 1 Satz 2 GemO.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 11.10.01 Politische Steuerung

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin